

Satzung des Schwimm-Sport-Verein Breisach e .V. vom 04.03.2026

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schwimm-Sport-Verein Breisach e. V.“ mit Sitz in Breisach am Rhein, ist seit dem 23.07.1965 in das Vereinsregister Freiburg unter der Nr. VR 290031 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Badischen Schwimm-Verbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verbände als für sich rechtsverbindlich an. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, die der Vereinszweckerfüllung dienen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes auf der Grundlage des Amateursports, Leistungssports und die sportliche Freizeitgestaltung.
2. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht in der Sportart Schwimmen. Dies wird unter anderem erreicht durch:
die Ausbildung von Nichtschwimmern in Kursen
die Ausbildung von Schwimmanfängern
die Fortbildung von Schwimmern/innen zur Teilnahme an Wettkämpfen unter Wettkampfbedingungen und den Breitensport
das Abhalten von geordneten Schwimm-, Sport-, Spiel- und Fitnessübungen
die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern/innen
die Förderung der Jugendpflege und des Seniorensports
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports i. S. d. § 42 BGB, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Über die Verwendung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu stellen.
2. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des Vorstands nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Stimmrecht hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht ausüben, bei sonstiger Geschäftsunfähigkeit der/die gesetzliche Vertreter/in.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch Ausschließung kraft Beschlusses des Vorstandes

3. durch Ausschließung seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug gerät.

4. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich.

5.. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 2 ist dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung jegliches Recht gegenüber dem Verein.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist, bis auf Ausnahme der Ehrenmitglieder, beitragspflichtig. Die Höhe aller Beiträge sind Jahresbeiträge.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres ist einmalig der halbe Jahresbeitrag umgehend fällig. Sonderbeiträge oder Beitragsänderungen sind spätestens einen Monat nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung fällig. Der Vorstand kann im Einzelfall die Beiträge bei besonderer Härte (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit u. ä.) stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus

dem/der ersten Vorsitzenden

dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

und bis zu drei Beisitzern und einem/r Schriftführer(in)

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n und den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch 2 Beisitzer gemeinsam vertreten (Vorstand i.S. des §26 BGB).

4. Bei Aufnahme einer weiteren Abteilung neben Schwimmen, werden die Vorstands-Funktionen paritätisch aus den beiden Abteilungen doppelt besetzt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl von Nachfolgern/Nachfolgerinnen im Amt. Bei dauerhaftem Ausfall kann ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl ausüben.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der/Die 1.Vorsitzende oder ein/e vom Vorsitzende/n bestimmter Vertreter/in aus dem Vorstand, lädt zur Mitgliederversammlung ein, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

7. Bei Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Breisach, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter der Mitteilung der Tagesordnung, soweit diese nicht in der Satzung bestimmt ist. Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in, zu unterzeichnen ist.

8. Der/Die stellvertretende Vorsitzende Finanzen verwaltet das Gesamtvermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Bei mehr als einer Abteilung werden die Kassen der jeweiligen Abteilungen getrennt verwaltet und am Ende des Geschäftsjahres im Wechsel von den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen zu einer Einnahmen/Überschuss- bzw. GuV Rechnung zusammengefügt. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

9.. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden u.a. auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlich Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag der Mitglieder ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim zu wählen und abzustimmen.

10. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen enthalten mindestens folgende Punkte: Jahres- und Geschäftsbericht(e) des Vorstands

Bericht des Rechnungsprüfers
Aussprache über diese Berichte
Wahl des Rechnungsprüfers
Bekanntgabe des Haushaltsplans
Anträge und Wünsche

Jedes zweite Jahr ist in der Mitgliederversammlung:

Die Entlastung des Vorstands
Die Wahl des Vorstands vorzunehmen.

§ 10 Abteilungen

1. Für einzelne Übungszweige kann der Vorstand Abteilungen zulassen oder auflösen. Das Vermögen der Abteilungen gehört dem Verein.
Für die Abteilungen ist jeweils ein/e erste/r Vorsitzende/r verantwortlich.

§ 11 Rechnungsprüfer/innen

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer zur Prüfung der Buch- und Kassenführung. Rechnungsprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Vorstand sind. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des Vorstandes

1. Für die Wahl des Vorstandes wird von der Versammlung ein/e Wahlleiter/in bestimmt, der/die die Wahl durchführt.

2. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden kann durch Handhebung erfolgen. Wird dem widersprochen, wird mit Stimmzetteln gewählt. Bei nur einem/r zu wählenden 1. Vorsitzenden findet bei mehreren Kandidaten eine Listenwahl statt.

Bei mehreren Abteilungen sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nur die Mitglieder der entsprechenden Abteilung stimmberechtigt.

Bei den stellvertretenden Vorsitzenden werden bei mehreren Kandidaten für dasselbe Amt wie oben verfahren, eine en bloc Wahl ist möglich

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des Vereinsnamens bedarf ebenfalls einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen „Allgemeinen Sportversicherung“ beim Badischen Sportbund. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge, die während der Übungsstunde oder bei Veranstaltungen abhanden kommen. Schuldhaft Beschädigungen am Vereinseigentum oder Verlust machen schadensersatzpflichtig.

§ 15 Vereinsrecht und Datenschutz

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4.3.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die vorhergegangene Satzung tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 4.3.2026 können bereits nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung durchgeführt werden.

Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.